

Anleitung für Anträge

Der Antrag ist sowohl physisch als auch elektronisch mindestens sechs Monate vor geplantem Ausbildungsbeginn bei der Behörde einzubringen.

betreffend der Erteilung einer

Bewilligung zur Führung einer Schule bzw. eines Lehrganges für medizinische Assistenzberufe nach dem medizinischen Assistenzberufegesetz

Diese Anleitung dient als Orientierungshilfe für Parteien, die einen Antrag auf Bewilligung zur Abhaltung von Ausbildungen in medizinischen Assistenzberufen (Schule / Lehrgang) gemäß §§ 22 und 23 MABG beim Landeshauptmann von Kärnten einbringen.

Gemäß § 22 Abs. 1 MABG sind Ausbildungen in der medizinischen Fachassistenz an Schulen für medizinische Assistenzberufe durchzuführen. Eine Schule für medizinische Assistenzberufe hat mindestens drei Ausbildungen in medizinischen Assistenzberufen anzubieten.

Zu den medizinischen Assistenzberufen zählen:

- Desinfektionsassistenz
- Gipsassistenz
- Laborassistenz
- Obduktionsassistenz
- Operationsassistenz
- Ordinationsassistenz
- Röntgenassistenz
- Medizinische Fachassistenz

Sofern von einer Ausbildungseinrichtung auch eine Ausbildung in der Pflegehilfe gemäß GuKG oder eine Ausbildung zum/zur medizinischen Masseur/in gemäß MMHmG angeboten wird, kann gemäß § 22 Abs. 2 MABG diese Schule als Schule für medizinische Assistenzberufe bewilligt werden, wenn sie mindestens zwei Ausbildungen in medizinischen Assistenzberufen anbietet, wovon zumindest eine davon eine Ausbildung in der Labor- oder Radiologieassistenz ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 MAB-AV umfasst die Ausbildung in einem medizinischen Assistenzberuf das MAB-Basismodul und ein weiteres entsprechendes MAB-Aufbaumodul. Für Angehörige von gesetzlich geregelten Gesundheitsberufen und Absolventen/innen des Studiums der Humanmedizin oder Zahnmedizin entfällt das MAB-Basismodul.

Gemäß § 3 Abs. 3 MAB-AV hat die Ausbildung zur medizinischen Fachassistenz an Schulen für medizinische Assistenzberufe zu erfolgen, wobei die gesamte Ausbildung zumindest 2.500 Stunden umfassen muss.

Gemäß § 3 Abs. 4 MAB-AV führen folgende Kombinationen zu einem Abschluss in der medizinischen Fachassistenz:

- das MAB-Basismodul, mindestens drei MAB-Aufbaumodule und das Modul Fachbereichsarbeit (Abs. 5)
- Eine Ausbildung zur Pflegehilfe gemäß GuKG oder zum/zur medizinischen/r Masseur/in gemäß MMHmG, mit mindestens einem MAB-Aufbaumodul und dem Modul Fachbereichsarbeit (Abs. 6)

Laut MABG § 22 und § 23 darf eine Schule bzw. ein Lehrgang für medizinische Assistenzberufe *„nur auf Grund einer Bewilligung des/der Landeshauptmanns/Landeshauptfrau geführt werden. Eine Bewilligung ist zu erteilen, wenn nachgewiesen wird, dass*

- 1. die für die Abhaltung des theoretischen und praktischen Unterrichts erforderlichen Räumlichkeiten und Lehrmittel sowie Sozialräume zur Verfügung stehen,*
- 2. die für die theoretische und praktische Ausbildung erforderlichen Lehr- und Fachkräfte, welche hiezu fachlich und pädagogisch geeignet sind und über die notwendige Berufserfahrung verfügen, vorhanden sind und*
- 3. die Durchführung der praktischen Ausbildung unter Anleitung und Aufsicht der entsprechenden Fachkräfte gewährleistet ist.*

(4) Der/Der Landeshauptmann/Landeshauptfrau hat regelmäßig das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 zu überprüfen. Liegen diese nicht oder nicht mehr vor, ist die Bewilligung nach erfolglosem Verstreichen einer zur Behebung der Mängel gesetzten angemessenen Frist zurückzunehmen.“

Gemäß § 24 Abs. 1 MABG dürfen Personen, die eine berufliche Erstausbildung absolvieren, nur in eine Ausbildung in der medizinischen Fachassistenz aufgenommen werden dürfen. Ausnahmen bestehen lediglich in begründeten Einzelfällen.

Für die Ausbildung zur Ordinationsassistenz im Dienstverhältnis, die ebenfalls an Schulen bzw. in Lehrgängen für medizinische Assistenzberufe zu absolvieren ist, besteht laut § 25 Abs. 2 MABG, *„die Möglichkeit einer auf die Abhaltung der theoretischen Ausbildung eingeschränkten Bewilligung des/der Landeshauptmanns/Landeshauptfrau.“*

Wurde bereits eine Bewilligung erteilt, so ist bei neuerlicher Durchführung eines Lehrganges bzw. neuerlichen Aufnahme von Jahrgängen im Rahmen eines schulischen Betriebes spätestens 2 Monate im Vorhinein gem. § 11 Abs. 7 MAB-AV dem/der Landeshauptmann/Landeshauptfrau anzuzeigen. Auf eine Vorlage der erforderlichen Unterlagen die aufgrund eines vorherigen, gleichen Verfahrens bereits der Behörde vorliegen, kann unter Verweis auf das jeweilige Verfahren verzichtet werden. Um das Verfahren zu beschleunigen wird von Seite der Behörde ersucht, das Antragsformular auch als WORD-Datei an abt5.post@ktn.gv.at zu senden.

HINWEISE:

1) Rechtsträger/Rechtsträgerin der Ausbildungseinrichtung

Im Zuge der Antragstellung ist der Rechtsträger der Ausbildungseinrichtung und der/die für den Rechtsträger Zeichnungsberechtigte zu benennen.

Beizulegen ist ein Auszug aus dem Firmenbuch oder Vereinsregisterauszug (**Punkt 1.a**). Weicht für die beantragte Ausbildung in den medizinischen Assistenzberufen die Angabe des/der Zeichnungsberechtigten im Antrag von der Angabe im Firmenbuch oder Vereinsregisterauszug ab, ist eine entsprechende Vollmacht vorzulegen (**Punkt 1.b**).

2) Leitung des Lehrganges bzw. der Schule für medizinische Assistenzberufe

§ 6 Abs. 2 MAB-AV	
Der Rechtsträger eines Lehrgangs für medizinische Assistenzberufe hat für die fachspezifische und organisatorische Leitung des Lehrgangs eine/n Leiter/in und eine/n stellvertretende/n Leiter/in zu bestellen. Der Rechtsträger einer Schule für medizinische Assistenzberufe hat für die fachspezifische und organisatorische Leitung der Schule eine/n Direktor/in und eine/n stellvertretende/n Direktor/in zu bestellen	
§ 6 Abs. 3 MAB-AV	
Als fachspezifische/r und organisatorische/r Leiter/in eines Lehrgangs für medizinische Assistenzberufe bzw. als Direktor/in einer Schule für medizinische Assistenzberufe sind Personen zu bestellen, die	
<ol style="list-style-type: none">1. über eine Berufsberechtigung als Angehörige/r des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, Biomedizinische/r Analytiker/in, Radiologietechnologe/-in oder Arzt/Ärztin verfügen2. eine mindestens dreijährige einschlägige praktische Berufserfahrung oder eine mindestens dreijährige Unterrichtstätigkeit im Rahmen gesundheitsberuflicher Ausbildungen nachweisen können und3. für die Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs.5 qualifiziert sind	
§ 6 Abs. 4 MAB-AV	
Für den/die stellvertretende/n fachspezifische/n und organisatorische/n Leiter/-in bzw. Direktor/-in gelten die Anforderungen gemäß Abs.3 Z 1 und 2.	
§ 6 Abs. 6 MAB-AV	
Der Rechtsträger eines Lehrgangs oder einer Schule für medizinische Assistenzberufe hat für die medizinisch-wissenschaftliche Leitung und stellvertretende medizinisch-wissenschaftliche Leitung je eine/n fachlich und pädagogisch geeignete/r Arzt/Ärztin zu bestellen. Sofern die fachspezifische und organisatorische Leitung einem/einer Arzt/Ärztin obliegt, kann diese/r auch die Aufgaben der medizinisch-wissenschaftlichen Leitung übernehmen.	

Für die fachliche Eignung sind Qualifikationsnachweise einzubringen. Für die pädagogische Eignung sind ebenfalls Qualifikationsnachweise bzw. Lehrtätigkeiten nachzuweisen.

Direktorin/Direktor bzw. Leiter/Leiterin des Lehrganges

- Formelle Bestellung des Rechtsträgers (von der bestellten Person durch Gegenzeichnung zu bestätigen (**Punkt 2.c**))

- Qualifikationsnachweise für die fachliche und pädagogische Eignung (**Punkt 2.d**)

Stellvertretende Direktorin/Direktor bzw. Leiter/Leiterin des Lehrganges

- Formelle Bestellung des Rechtsträgers (von der bestellten Person durch Gegenzeichnung zu bestätigen (**Punkt 2.e**))
- Qualifikationsnachweise für die fachliche und pädagogische Eignung (**Punkt 2.f**)

Medizinisch-wissenschaftliche Leitung

- Formelle Bestellung des Rechtsträgers (von der bestellten Person durch Gegenzeichnung zu bestätigen (**Punkt 2.g**))
- Qualifikationsnachweise für die fachliche und pädagogische Eignung (**Punkt 2.h**)

Stellvertretende medizinisch-wissenschaftliche Leitung

- Formelle Bestellung des Rechtsträgers (von der bestellten Person durch Gegenzeichnung zu bestätigen (**Punkt 2.i**))
- Qualifikationsnachweise für die fachliche und pädagogische Eignung (**Punkt 2.j**)

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass zur Nachvollziehbarkeit von Namensänderungen (etwa durch Eheschließung etc.) die entsprechenden Urkunden vorzulegen sind (z.B. Heiratsurkunde).

3) Lehr- und Fachkräfte

Lehrkräfte:

§ 22 Abs. 3 Z 2 und § 23 MABG	
Eine Schule für medizinische Assistenzberufe, bzw. ein Lehrgang darf nur auf Grund einer Bewilligung des/der Landeshauptmanns/Landeshauptfrau geführt werden. Eine Bewilligung ist zu erteilen, wenn nachgewiesen wird, dass <div style="margin-left: 40px;">die für die theoretische und praktische Ausbildung erforderlichen Lehr- und Fachkräfte, welche hiezu fachlich und pädagogisch geeignet sind und über die notwendige Berufserfahrung verfügen, vorhanden sind</div>	
§ 7 Abs. 1 MAB-AV	
Der Rechtsträger des Lehrgangs bzw. der Schule hat Lehrkräfte für die theoretische Ausbildung und Fachkräfte für die praktische Ausbildung heranzuziehen.	
§ 7 Abs. 2 MAB-AV	
Als Lehrkräfte für die Unterrichtsinhalte der theoretischen Ausbildung gemäß den Anlagen 1 bis 9 sind folgende Personen heranzuziehen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Ärzte/-innen, 2. Lehrer/innen für Gesundheits- und Krankenpflege, 3. Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, 4. sonstige Angehörige von gesetzlich geregelten Gesundheitsberufen oder 5. sonstige fachkompetente Personen, die über eine fachspezifische Ausbildung verfügen. 	
§ 7 Abs. 3 MAB-AV	
Lehrkräfte haben für den jeweiligen Unterrichtsinhalt fachlich und didaktisch qualifiziert zu sein und über eine entsprechende Berufserfahrung zu verfügen.	

Die Überprüfung der pädagogischen Eignung obliegt der fachspezifischen und organisatorischen Leitung, die für die Sicherung der inhaltlichen und pädagogischen Qualität der theoretischen Ausbildung verantwortlich ist.

Für Lehrkräfte sind die entsprechenden Qualifikationsnachweise vorzulegen.

Lehrkräfte:

- Qualifikationsnachweise für die fachliche und pädagogische Eignung (**Punkt 3.k**)

Fachkräfte:

§ 7 Abs. 4 MABG-AV	
Als Fachkräfte für die praktische Ausbildung sind Personen gemäß Abs. 2 heranzuziehen, die fachlich und didaktisch qualifiziert sind und über eine entsprechende Berufserfahrung verfügen.	
§ 7 Abs. 5 MABG-AV	
Fachkräften obliegt die fachliche Betreuung und Anleitung der Lehrgangsteilnehmer/innen bzw. Schüler/innen im Rahmen der praktischen Ausbildung. Hiezu zählen insbesondere folgende Tätigkeiten: <ol style="list-style-type: none"> 1) Anleitung der und Aufsicht über die Lehrgangsteilnehmer/innen bzw. Schüler/innen im Rahmen der praktischen Ausbildung und 2) Unterstützung der Lehrkräfte im Rahmen der theoretischen Ausbildung. 	

Fachkräfte:

- Qualifikationsnachweis für die fachliche und pädagogische Eignung (**Punkt 3.l**)

Hinweise:

- Bitte beachten Sie, dass zur Nachvollziehbarkeit von Namensänderungen (etwa durch Eheschließung etc.) die entsprechenden Urkunden vorzulegen sind (z.B. Heiratsurkunde).
- Gem. § 8 MAB-AV hat bei dualer Ausbildung in der Ordinationsassistenz der/die Dienstgeber/in eine/n Ausbildungsverantwortliche/n Arzt/Ärztin oder eine/n Ausbildungsverantwortliche/n Angehörige/n des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege für die praktische Ausbildung am Dienstort zu bestimmen.

Ist die Anzahl der zur Verfügung stehenden Felder nicht ausreichend, ist ein gleich strukturiertes Beiblatt beizulegen.

Wird bei der Angabe der Lehr- und Fachkräfte auf bereits vorliegende Unterlagen aufgrund vorheriger Verfahren Bezug genommen, sind wesentliche Veränderungen des Qualifikationsprofils (z.B. die Verleihung eines akademischen Grades) dennoch nachzuweisen.

4) Räumliche und sachliche Ausstattung

§ 22 Abs. 3 Z 1 und § 23 MABG	
Eine Schule für medizinische Assistenzberufe, bzw. ein Lehrgang darf nur auf Grund einer Bewilligung des/der Landeshauptmanns/Landeshauptfrau geführt werden. Eine Bewilligung ist zu	

erteilen, wenn nachgewiesen wird, dass

1. die für die Abhaltung des theoretischen und praktischen Unterrichts erforderlichen Räumlichkeiten und Lehrmittel sowie Sozialräume zur Verfügung stehen, [...]

Zur Beurteilung der räumlichen, technischen und fachspezifischen Ausstattung ist ein Raumplan inklusive der Beschreibung der Raumausstattung vorzulegen (**Punkt 4.m**). Die Räumlichkeiten müssen der Anzahl der Teilnehmer des Lehrganges bzw. Schüler der Schule für medizinische Assistenzberufe entsprechen. Daher ist die geplante Teilnehmeranzahl der Behörde mitzuteilen. Stehen die Räumlichkeiten nicht im Eigentum des Rechtsträgers bzw. der Rechtsträgerin ist eine Nutzungsbewilligung für die Dauer der Nutzung (z.B. Mietvertrag, Kooperationsvertrag) (**Punkt 4.n**) einzubringen.

Wird bei der Angabe zur räumlichen und sachlichen Ausstattung auf bereits vorliegende Unterlagen aufgrund vorheriger Verfahren Bezug genommen, sind die Unterlagen bei wesentlichen Veränderungen an der Infrastruktur (z.B. bauliche Maßnahmen) neuerlich vorzulegen.

5) Lehrgangs- / Schulordnung

§ 12 MAB-AV

- (1) Die Leitung eines Lehrgangs bzw. die Direktion einer Schule für medizinische Assistenzberufe hat den im Rahmen der Ausbildung durchzuführenden Dienst- und Ausbildungsbetrieb durch eine Lehrgangs- bzw. Schulordnung festzulegen und für deren Einhaltung zu sorgen.
- (2) Die Lehrgangs- bzw. Schulordnung hat insbesondere nähere Regelungen über
 1. die Rechte und Pflichten der Leitung des Lehrgangs bzw. der Schule und der Lehr- und Fachkräfte
 2. das Verhalten sowie die Rechte und Pflichten der Lehrgangsteilnehmer/innen bzw. Schüler/innen im Rahmen der Ausbildung
 3. die Mitbestimmung und Mitgestaltung der Lehrgangsteilnehmer/innen bzw. Schüler/innen,
 4. gerechtfertigte Abwesenheitsgründe und das Versäumen von Ausbildungszeiten sowie
 5. Maßnahmen zur Sicherheit der Lehrgangsteilnehmer/innen bzw. Schüler/innen festzulegen
- (3) Die Lehrgangs- bzw. Schulordnung ist vor Aufnahme des Ausbildungsbetriebs dem/der Landeshauptmann/Landeshauptfrau zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung innerhalb von drei Monaten nicht bescheidmäßig versagt, so gilt sie als erteilt. Gegen die Versagung ist eine Berufung nicht zulässig.
- (4) Die Genehmigung der Lehrgangs- bzw. Schulordnung ist gemäß Abs. 3 zu versagen, wenn diese
 1. gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt,
 2. einem geordneten Ausbildungsbetrieb widerspricht,
 3. die Sicherheit der Lehrgangsteilnehmer/innen bzw. Schüler/innen nicht gewährleistet oder
 4. nicht der Erreichung der Ausbildungsziele dient.
- (5) Die Lehrgangs- bzw. Schulordnung ist den Lehrgangsteilnehmern/-innen bzw. Schülern/-innen sowie den Lehr- und Fachkräften nachweislich zur Kenntnis zu bringen

Die Lehrgangs bzw. Schulordnung ist spätestens drei Monate vor Aufnahme des Ausbildungsbetriebes (**Punkt 5.o**) vorzulegen. Auf eine bereits vorliegende Schulordnung aus einem

vorangegangenen Verfahren kann Bezug genommen und auf eine neuerliche Vorlage kann verzichtet werden, sofern keine wesentliche Veränderung seit der vorangegangenen Ausbildung erfolgt ist.

6) Ausbildung in den medizinischen Assistenzberufen / Lehrplan / Curriculum / Module

§ 20 MABG	
<p>(1) Die Ausbildung in der Desinfektionsassistentz umfasst mindestens 650 Stunden, wobei mindestens die Hälfte auf die praktische Ausbildung und mindestens ein Drittel auf die theoretische Ausbildung zu entfallen hat.</p> <p>(2) Die Ausbildung in der Gipsassistentz umfasst mindestens 650 Stunden, wobei mindestens die Hälfte auf die praktische Ausbildung und mindestens ein Drittel auf die theoretische Ausbildung zu entfallen hat.</p> <p>(3) Die Ausbildung in der Laborassistentz umfasst mindestens 1300 Stunden, wobei mindestens die Hälfte auf die praktische Ausbildung und mindestens ein Drittel auf die theoretische Ausbildung zu entfallen hat.</p> <p>(4) Die Ausbildung in der Obduktionsassistentz umfasst mindestens 650 Stunden, wobei mindestens die Hälfte auf die praktische Ausbildung und mindestens ein Drittel auf die theoretische Ausbildung zu entfallen hat.</p> <p>(5) Die Ausbildung in der Operationsassistentz umfasst mindestens 1100 Stunden, wobei mindestens die Hälfte auf die praktische Ausbildung und mindestens ein Drittel auf die theoretische Ausbildung zu entfallen hat.</p> <p>(6) Die Ausbildung in der Ordinationsassistentz umfasst mindestens 650 Stunden, wobei mindestens die Hälfte auf die praktische Ausbildung und mindestens ein Drittel auf die theoretische Ausbildung zu entfallen hat.</p> <p>(7) Die Ausbildung in der Röntgenassistentz umfasst mindestens 1300 Stunden, wobei mindestens die Hälfte auf die praktische Ausbildung und mindestens ein Drittel auf die theoretische Ausbildung zu entfallen hat.</p>	
§ 11 Abs. 2 MAB-AV	
<p>Eine Unterrichtsstunde im Rahmen der theoretischen Ausbildung dauert 45 Minuten. Eine Praktikumsstunde im Rahmen der praktischen Ausbildung dauert 60 Minuten</p>	
§ 31 MAB-AV	
<p>(1) Zum Modul Fachbereichsarbeit sind Personen zuzulassen, die erfolgreich absolvierte Ausbildungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 und 2 oder Abs. 6 Z 1 und 2 im Gesamtstundenausmaß von mindestens 2 300 Stunden nachweisen.</p> <p>(2) Das Modul Fachbereichsarbeit umfasst insgesamt mindestens 200 Stunden und hat der Anlage 9 zu entsprechen. Es dient der Vermittlung der unter Punkt I festgelegten Ausbildungsinhalte und dem Erwerb der unter Punkt II angeführten Kompetenzen. Die Erarbeitung der Fachbereichsarbeit hat unter den in Punkt III festgelegten Rahmenbedingungen zu erfolgen.</p>	

Die Angaben zu den einzelnen Unterrichtsfächern, den Vortragenden bzw. Prüfenden der Prüfungsfächer sowie der kommissionellen Prüfung sind bei jeder gemeldeten Ausbildung zu treffen.

Zu den einzelnen Unterrichtsfächern sind folgende Angaben erforderlich:

- Unterrichtsfach
- Vornahme, Zuname (etwaiger akademischer Grad) der Lehrkraft/Fachkraft
- Zuteilung der Lehrinhalte bei Splittung eines Unterrichtsfaches

Ein zeitlicher Ablaufplan der theoretischen und praktischen Ausbildung ist dem Antrag beizulegen (**Punkt 6.p**). Des Weiteren ist der/die in Aussicht genommene/n Termin/e bzw. der Abschlussprüfung/en bekannt zu geben. Die Ablauforganisation ist bei jeder neuerlichen Meldung vorzulegen.

Sind Curricula des Bundesministeriums für Gesundheit vorliegend, sind diese in das Ausbildungskonzept zu integrieren. Andernfalls ist das Ausbildungskonzept durch den Ausbildungsträger dem Antrag beizulegen (**Punkt 6.q**). Auf bereits vorliegende Unterlagen aus vorangegangenen Verfahren kann Bezug genommen und auf eine neuerliche Vorlage verzichtet werden, sofern keine Veränderungen seit der vorangegangenen Ausbildung erfolgt ist.

Hinweis: Werden mehrere Lehrkräfte zur Lehre in einem Unterrichtsfach herangezogen, so ist bekanntzugeben, welche Lehrkraft für die Abnahme der Prüfung verantwortlich ist.

7) Praktische Ausbildung

§ 22 Abs. 3 Z 3 und § 23 MABG	
Eine Schule für medizinische Assistenzberufe, bzw. ein Lehrgang darf nur auf Grund einer Bewilligung des/der Landeshauptmanns/Landeshauptfrau geführt werden. Eine Bewilligung ist zu erteilen, wenn nachgewiesen wird, dass die Dauer der praktischen Ausbildung sowie	
3. die Durchführung der praktischen Ausbildung unter Anleitung und Aufsicht der entsprechenden Fachkräfte gewährleistet ist.	
§ 24 Abs. 1 MAB-AV	
Die Lehrgangsteilnehmer/innen bzw. Schüler/innen haben im Rahmen der praktischen Ausbildung eine Dokumentation über den Kompetenzerwerb im Sinne der Qualifikationsprofile gemäß den Anlagen 11 bis 17 zu führen.	
§ 24 Abs. 2 MAB-AV	
Die Dokumentation ist von den Fachkräften bzw. vom/von der Ausbildungsverantwortlichen jeweils mit Unterschrift und Datum zu bestätigen, welche der im jeweiligen Qualifikationsprofil vorgesehenen Kompetenzen erreicht worden sind. In der Dokumentation sind insbesondere	
1. die Dauer der praktischen Ausbildung sowie	
2. der stattgefundenen Kompetenzerwerb	
festzuhalten	

Um die formalen Rahmenbedingungen der praktischen Ausbildung festzustellen zu können, sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Kooperationsvereinbarung mit der Praktikumsstelle inklusive der Angabe der Fachkraft, die für die praktische Ausbildung vor Ort verantwortlich zeichnet, sowie Angabe der Anzahl der zur Verfügung stehenden Praktikumsplätze (gleichzeitig/seriell), bzw. bei dualer Ausbildung in der Ordinationsassistenz die Angabe des/der Ausbildungsverantwortlichen (**Punkt 7.r**)
- Konzept der praktischen Ausbildung (z.B. Lernzielkatalog, Kompetenzkatalog) (**Punkt 7.s**)

Wurden die Kooperationsvereinbarungen und das Konzept der praktischen Ausbildung bereits vorgelegt, kann auf vorherige Verfahren Bezug genommen und auf eine neuerliche Vorlage verzichtet werden, sofern Vereinbarungen nach wie vor gültig sind und keine Veränderungen erfahren haben, bzw. das Konzept der praktischen Ausbildung unverändert geblieben ist.

Ist die Anzahl der zur Verfügung stehenden Felder nicht ausreichend, ist ein gleich strukturiertes Beiblatt beizulegen.

8) Zeugnis / Diplom / Ausbildungsbestätigung

§ 42 MAB-AV	
<p>(1) Am Ende der Ausbildung in einem medizinischen Assistenzberuf hat der/die Leiter/in bzw. der Direktor den Lehrgangsteilnehmern/-innen bzw. Schülern/-innen eine Ausbildungsbestätigung gemäß dem Muster der Anlage 18 über die absolvierte Ausbildung auszustellen</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Die Ausbildungsbestätigung ist vom/von der Leiter/in bzw. Direktor/in zu unterzeichnen</p>	
§ 43 MAB-AV	
<p>(1) Über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem medizinischen Assistenzberuf ist ein Zeugnis gemäß dem Muster der Anlage 19 auszustellen. Die nicht zutreffenden geschlechtsspezifischen Bezeichnungen sind zu streichen. Es ist zulässig, Zeugnisse nur mit den jeweils erforderlichen geschlechtsspezifischen Bezeichnungen auszustellen.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Das Zeugnis ist vom /von der Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom/von der Leiter/in bzw. Direktor/in zu unterzeichnen.</p>	
§ 44 MAB-AV	
<p>(1) Über eine erfolgreich absolvierte Ausbildung in der medizinischen Fachassistenz ist ein Diplom gemäß dem Muster der Anlage 20 auszustellen. Die nicht zutreffenden geschlechtsspezifischen Bezeichnungen sind zu streichen. Es ist zulässig, Diplome nur mit den jeweils erforderlichen geschlechtsspezifischen Bezeichnungen auszustellen.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Das Diplom ist vom/von der Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom/von der Direktor/in zu unterzeichnen.</p>	

Für Lehrgänge von medizinischen Assistenzberufen ist ein Muster des Zeugnisses /Diploms / Ausbildungsbestätigung inklusive Rundsiegel der Ausbildungseinrichtung vorzulegen (**Punkt 8.t**), für Ausbildungen zur medizinischen Fachassistenz das Muster des Diploms (**Punkt 8.u**)